

BGer 5C.19/2004 vom 10. Mai 2004

Bundesgericht, 2004-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.19_2004

FR: TF 5C.19/2004 du 10 mai 2004

IT: TF 5C.19/2004 del 10 maggio 2004

Regeste

Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 46 OG. Der erforderliche Streitwert für das Berufungsverfahren ist gegeben. Die Berufung ist rechtzeitig erhoben worden und richtet sich gegen einen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, der nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 54 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 OG).

E. 2

Der Beklagte macht zunächst ein offensichtliches Versehen geltend. Der Appellationshof habe ein Schreiben des Klägers vom 20. Januar 1999 übersehen, woraus sich ergebe, dass dieser sich seiner Verpflichtung zur Beteiligung an den Prozesskosten durchaus bewusst gewesen sei. Das Bundesgericht ist im Berufungsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, sofern sie nicht offensichtlich auf einem Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder zu ergänzen sind (Art. 64 OG). Liegen solche Ausnahmen vor, so hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (BGE 115 II 484 E. 2a S. 485 f.; 127 III 248 E. 2c S. 252). Ausgeschlossen ist jedoch eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung des Sachrichters (BGE 113 II 252 E. 4a/bb S. 257 f.; 117 II 256 E. 2b S. 258; 126 III 10 E. 2b S. 12). Im vorliegenden Fall hat der Appellationshof seine Schlussfolgerung bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung des Klägers auf verschiedene Schreiben und Zeugenaussagen abgestützt. Der Verweis auf ein einzelnes, angeblich nicht berücksichtigtes Schriftstück vermag dabei kein offensichtliches Versehen zu begründen; im Grunde kritisiert der Beklagte einzig die Beweiswürdigung, worauf nicht eingetreten werden kann. Damit kann offen bleiben, ob es sich darüber hinaus um ein neues Vorbringen handelt (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG), hat doch bereits der Gerichtspräsident dieses Schreiben nicht ausdrücklich beachtet, was der Beklagte im Appellationsverfahren - soweit ersichtlich - nicht beanstandet hat.

E. 3

Nach für das Bundesgericht verbindlicher Sachverhaltsfeststellung finanzierte der Beklagte einen Prozess, welchen der Kläger gegen einen Dritten führte. Bezüglich des erwarteten Prozessgewinns wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach der Kläger vorab Fr. 20'000.-- erhalte, alsdann der Betrag sämtlicher Prozess- und Anwaltskosten an den Beklagten gehe und ein allfälliger Überschuss zwischen den Parteien hälftig aufgeteilt würde.

E. 3.1

Der Beklagte macht geltend, die Parteien hätten bezüglich der Führung dieses Prozesses eine einfache Gesellschaft gebildet. Indem der Appellationshof offen gelassen habe, um welches rechtliche Konstrukt (einfache Gesellschaft, besondere Zessionsvereinbarung etc.) es sich bei der von den Parteien getroffenen Vereinbarung gehandelt habe, sei Bundesrecht verletzt: Erst auf Grund der Qualifikation des Rechtsverhältnisses lasse sich bestimmen, ob der einen Partei hieraus eine Forderung gegen die andere zustehe. Da sich die Parteien über eine hälftige Aufteilung des Gewinns geeinigt hätten, würde diese Vereinbarung nach Art. 533 Abs. 2 OR auch für die Tragung des Verlustes gelten.

E. 3.2

Der Beklagte hat noch im Appellationsverfahren ausdrücklich bestritten, sich mit dem Kläger zu einer einfachen Gesellschaft zusammen geschlossen zu haben. Vielmehr hat er behauptet, dem Kläger ein Darlehen gewährt zu haben. Die Berufung auf das Recht der einfachen Gesellschaft ist damit neu, jedoch grundsätzlich zulässig, da es sich nur um eine neue rechtliche Begründung handelt (BGE 104 II 108 E. 2 S. 111; 106 II 272 E. 2 S. 277).

E. 3.3

Es kann indes offen bleiben, ob sich die Parteien tatsächlich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen haben und ob Art. 533 Abs. 2 OR im vorliegenden Fall Anwendung findet: Denn selbst wenn eine einfache Gesellschaft bestünde, findet die Zuweisung des Verlustes in der Regel erst mit Liquidation derselben statt (Art. 549 Abs. 2 OR ; Lukas Handschin, Basler Kommentar, N. 9 zu Art. 533 OR). Der Beklagte hat jedoch bisher nicht einmal behauptet, dass die angeblich bestehende Gesellschaft liquidiert oder zumindest aufgelöst (Art. 545 Abs. 1 OR) worden wäre. Für die Geltendmachung einer allfälligen Beteiligung des Klägers am Verlust fehlt damit von vornherein eine nötige Voraussetzung. Die Berufung ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet dem Kläger allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.